

RS OGH 1999/6/16 9ObA17/99m, 9ObA238/99m, 9ObA126/99s, 9ObA77/00i, 8ObA175/02x, 8ObA205/02h, 9ObA139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1999

Norm

AVB für Dienstverträge bei den österreichischen Bundesbahnen allg

BB-PensionsO allg

DO ÖBB allg

VBO Innsbruck allg

Rechtssatz

Mit der Unterwerfung unter die Vertragsbestimmung, wonach auf das Dienstverhältnis die Dienstordnung sowie die sonstigen für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden, hat der Kläger dem Dienstgeber ein Gestaltungsrecht eingeräumt. Ein solcher Änderungsvorbehalt räumt dem Arbeitgeber eine nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und nach billigem Ermessen auszuübende Regelungsbefugnis ein, wobei nicht nur verbessernde, sondern auch verschlechternde Bestimmungen von einem solchen Gestaltungsrecht umfasst sind.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 17/99m
Entscheidungstext OGH 16.06.1999 9 ObA 17/99m
- 9 ObA 238/99m
Entscheidungstext OGH 15.09.1999 9 ObA 238/99m
Auch; Beisatz: Hier: VBO. (T1)
- 9 ObA 126/99s
Entscheidungstext OGH 15.09.1999 9 ObA 126/99s
Auch
- 9 ObA 77/00i
Entscheidungstext OGH 17.05.2000 9 ObA 77/00i
Beisatz: Diese "Jeweils"-Klausel ist als Änderungsvorbehalt zu Gunsten des Dienstgebers zu beurteilen. (T2)
- 8 ObA 175/02x
Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 ObA 175/02x
Auch; Beisatz: Hier: Generelle Einschränkung der Fahrbegünstigung - durch Zuzahlung des Bediensteten - ist kraft

Gestaltungsvorbehalts des Dienstgebers zulässig. (T3)

- 8 ObA 205/02h
Entscheidungstext OGH 27.02.2003 8 ObA 205/02h
- 9 ObA 139/02k
Entscheidungstext OGH 26.02.2003 9 ObA 139/02k
Auch; Beis wie T1
- 8 ObA 16/03s
Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 ObA 16/03s
Beis wie T2
- 8 ObA 117/03v
Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 ObA 117/03v
Auch
- 8 ObA 119/03p
Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 ObA 119/03p
Auch; Beis wie T2
- 8 ObA 118/03s
Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 ObA 118/03s
Auch; Beis wie T2
- 8 ObA 125/04x
Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 ObA 125/04x
Auch; nur: Mit der Unterwerfung unter die Vertragsbestimmung, wonach auf das Dienstverhältnis die Dienstordnung sowie die sonstigen für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden, hat der Kläger dem Dienstgeber ein Gestaltungsrecht eingeräumt. Ein solcher Änderungsvorbehalt räumt dem Arbeitgeber eine nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und nach billigem Ermessen auszuübende Regelungsbefugnis ein. (T4)
- 8 ObA 12/04d
Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 ObA 12/04d
Auch
- 9 ObA 40/06g
Entscheidungstext OGH 28.03.2007 9 ObA 40/06g
Auch; Beis wie T2
- 8 ObA 32/07z
Entscheidungstext OGH 16.01.2008 8 ObA 32/07z
Auch; Beisatz: Bei Vertragsabschluss wird regelmäßig festgehalten, dass für die Bediensteten die Vertragsschablonen „in der jeweils geltenden Fassung“ zur Anwendung kommen („Jeweils-Klausel“). Darin ist ein Änderungsvorbehalt zu sehen, der vom Dienstgeber im Sinn von Änderungen nach billigem Ermessen genutzt werden kann, selbst wenn es dadurch zu einer zumutbaren Verschlechterung für die Dienstnehmer kommt. (T5)
- 9 ObA 181/07v
Entscheidungstext OGH 03.03.2008 9 ObA 181/07v
Auch; Beis wie T5; Beisatz: In der „Jeweils-Klausel“ ist ein Änderungsvorbehalt zu sehen, der vom Dienstgeber im Sinne von Änderungen nach billigem Ermessen genutzt werden kann, selbst wenn es dadurch zu einer zumutbaren Verschlechterung kommt. (T6)
- 8 ObA 31/07b
Entscheidungstext OGH 28.04.2008 8 ObA 31/07b
Vgl auch
- 9 ObA 121/08x
Entscheidungstext OGH 30.09.2009 9 ObA 121/08x
Auch; Beisatz: Hier: Regelung der „Mittagspause“ mittels Dienstordnung. (T7)
- 8 ObA 34/12a
Entscheidungstext OGH 19.12.2012 8 ObA 34/12a
Vgl

- 9 ObA 69/13g
Entscheidungstext OGH 29.10.2013 9 ObA 69/13g
Auch; Beis ähnlich wie T6
- 8 ObA 6/14m
Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 ObA 6/14m
- 9 ObA 157/13y
Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 157/13y
- 8 ObA 25/15g
Entscheidungstext OGH 26.02.2016 8 ObA 25/15g
Auch; Beisatz: Die Dienstnehmer haben mit dem in ihren Dienstverträgen enthaltenen Verweis auf die AVB in der jeweils gültigen Fassung dem Dienstgeber ein Gestaltungsrecht eingeräumt, das ihn nach Treu und Glauben und nach billigem Ermessen berechtigt, Vertragsbestimmungen einseitig abzuändern. In diesem Rahmen sind – in zumutbarem Ausmaß – auch Verschlechterungen der Stellung des Arbeitnehmers möglich. (T8)
- 9 ObA 73/15y
Entscheidungstext OGH 25.05.2016 9 ObA 73/15y
Auch
- 8 ObA 60/17g
Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 ObA 60/17g
Beisatz: Eine ausgewogene Regelung erfordert es nicht nur, Gleiches gleich zu behandeln, sondern auch Verschiedenes verschieden. Das Argument, dass die Neuregelung des Nachtzuschlags nun gleichermaßen für alle in den Nachtstunden eingesetzten Mitarbeiter gilt, berücksichtigt allerdings wiederum nicht, dass nur den Klägerin (bzw deren Dienstnehmergruppe) dafür ein Sonderopfer in Form des Wegfalls eines ihnen vorher vertraglich zustehenden Urlaubsanspruchs auferlegt wurde. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112269

Im RIS seit

16.07.1999

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at